Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5735

09. 10. 96

Änderungsantrag

der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Christa Nickels, Cem Özdemir und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) – Drucksache 13/5614 –

– Sammelübersicht 143 zu Petitionen –

Der Bundestag wolle beschließen; die Petition 1-13-05-005-013441 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

Bonn, den 9. Oktober 1996

Amke Dietert-Scheuer
Christa Nickels
Cem Özdemir
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Der Petent begehrt die Erteilung eines Besuchervisums für seine Ehefrau. Er ist türkischer Staatsangehöriger. Seit 16 Jahren lebt er in der Bundesrepublik Deutschland, studiert an der Universität Freiburg und arbeitet in einem seit neun Jahren andauernden Beschäftigungsverhältnis.

Bisher ist er nur im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken.

Wegen seines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses hat der Petent einen Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung. Dies gilt aufgrund des Artikels 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 5. Februar 1980 (Assoziationsratsbeschluß) in Verbindung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wonach der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dem im Assoziationsratsbeschluß

normierten Anspruch auf freien Zugang zu jedem Beschäftigungsverhältnis denklogisch nachfolgt.

Für den Petenten wurde dies nunmehr durch Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 6. Mai 1996 festgestellt. Die Ausländerbehörde wurde folgerichtig verpflichtet, dem Petenten eine unbefristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen.

Der Petent ist seit 1993 verheiratet, seine Frau lebt bisher in der Türkei mit dem inzwischen einjährigen gemeinsamen Kind.

Ein Antrag auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung für die Ehefrau wurde seinerzeit abgelehnt, da ein solches Visum an den Aufenthaltsstatus des in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ehegatten geknüpft ist und bei Vorliegen einer Aufenthaltsbewilligung kein Anspruch auf Familienzusammenführung besteht. Der Anspruch des Petenten auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis wurde bis dahin nicht gesehen.

Der Antrag auf Erteilung eines Besuchervisums für die Ehefrau, der nach der Ablehnung des Visums zur Familienzusammenführung gestellt wurde, wurde gleichfalls abgelehnt, und zwar mit der Begründung, daß bekanntermaßen eine Bleibeabsicht bestehe.

Dies ist insofern grotesk, als der Petent einen Rechtsanspruch auf eine dauerhafte und unbefristete Aufenthaltserlaubnis hat und damit auch ein Anspruch auf Familienzusammenführung für Frau und Kind besteht. Die Begründung für die Verweigerung des Besuchervisums (Bleibeabsicht) ist gerade die legitime Begründung zum Erhalt eines Visums zur Familienzusammenführung.

Zwar hat das Auswärtige Amt hinsichtlich der formalrechtlichen Argumentation nicht fehlerhaft entschieden. Wegen der fehlenden Sicht auf den Gesamtzusammenhang ist die Entscheidung der Bundesregierung jedoch zu mißbilligen.

Den Petenten auf den Rechtsweg zu verweisen ist aufgrund der zeitlichen Dimension nicht zumutbar. Im Mai 1996 erst konnte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Freiburg erwirkt werden. Überdies ist die Behörde in Berufung gegangen.

Die Erschöpfung des Rechtsweges abzuwarten, ist für die Familie unerträglich, da dies Jahre dauern kann. Bis dahin dürfte der Säugling des Petenten schon im schulpflichtigen Alter sein. Ein Zusammenleben der Familie bis dahin behördlicherseits zu verhindern, auch wenn es nur auf zeitlich befristete Besuche begrenzt ist, ist unverantwortbar und verstößt im übrigen gegen Artikel 6 GG.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Erteilung des Visums im Lichte des Assoziationsratsbeschlusses zu beurteilen und die deutsche Vertretung in Istanbul anzuweisen, der Frau des Petenten ein Einreisevisum zu erteilen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333